

383/AB
= Bundesministerium vom 31.03.2025 zu 416/J (XXVIII. GP) bmaw.gv.at
 Arbeit und Wirtschaft

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer
 Bundesminister

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Walter Rosenkranz
 Parlament
 1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.143.228

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)416/J-NR/2025

Wien, am 31. März 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Peter Wurm und weitere haben am 21.2.2025 unter der **Nr. 416/J** an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Gepanschter Honig** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5

- *Welche Maßnahmen sind seitens des BMAW geplant, um heimische Imker gegenüber Konkurrenz von gefälschten Billigimporten zu schützen?*
- *Wie wollen Sie die inländische Honigproduktion fördern?*
- *Werden Sie Maßnahmen setzen, um künftig Skandale dieser Art zu unterbinden?*
- *Werden Sie wettbewerbsrechtliche Konsequenzen in Erwägung [sic]? Wenn nein, warum nicht?*
- *Nachdem die sogenannte EU-"Frühstücksrichtlinie" beschlossen wurde, ist die Regierung gefordert diese entsprechend in nationales Recht umzugießen.*
 - *Wie konkret wollen Sie die Umsetzung ausgestalten?*
 - *Wie wollen Sie sicherstellen, dass "Honig" aus China nicht einfach in andere Länder exportiert wird und dort unter deren Flagge weiterverkauft wird?*
 - *Wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?*

Eine Geschäftspraktik gilt nach dem Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG) dann als irreführend und daher unlauter, wenn sie unrichtige Angaben enthält oder sonst geeignet ist, einen Marktteilnehmer in Bezug auf das Produkt derart zu täuschen, dass dieser dazu veranlasst wird, eine geschäftliche Entscheidung zu treffen, die er andernfalls nicht getroffen hätte (§ 2 UWG).

Im Falle von Verstößen gegen § 2 UWG erfolgt die Durchsetzung mittels Unterlassungsklage, welche gemäß § 14 UWG von jeder Unternehmerin und jedem Unternehmer, die oder der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt (Mitbewerberinnen und Mitbewerber) oder unter anderem auch von der Bundeswettbewerbsbehörde, der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte oder vom Verein für Konsumenteninformation beim zuständigen Handelsgericht eingebracht werden kann. Die Beurteilung der Irreführung obliegt dem zuständigen Handelsgericht im Einzelfall.

Im Übrigen ist mangels diesbezüglicher Zuständigkeit auf die Beantwortungen der parlamentarischen Anfragen Nr. 417/J durch die Frau Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und 418/J durch den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zu verweisen.

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer

Elektronisch gefertigt

